

Messstellenvertrag Strom
über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen
und modernen Messeinrichtungen
durch den Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2
Messstellenbetriebsgesetz

- Anschlussnutzer/-nehmer ist
Letztverbraucher
- Anschlussnutzer/-nehmer ist
Anlagenbetreiber

Zwischen

.....
(Firma, Adresse, Registergericht und Registernummer, Internetseite, E-Mail-Adresse für
Kontaktaufnahme, Telefonnummer für Rückfragen, BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

.....
(Name, Adresse, ggfs. Firma, ggfs. Registergericht und Registernummer, ggfs. E-Mail-
Adresse, ggf. BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Anschlussnutzer/-nehmer“ oder „Lieferant“ genannt
(auch als „AN/ANN/LF“ bezeichnet)–

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Vertrag bzw. Rahmenvertrag über die Messlokation(en)

..... (MesslokationsID)

geschlossen:

Präambel

¹Der vorliegende Messstellenvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-24-125, Beschluss vom xx.xx.202x.). ²Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil des Vertrags.

§ 1 Vertragsgegenstand

- ¹Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs im Bereich Elektrizität für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen durch den Messstellenbetreiber an den in der Anlage aufgeführten Messstellen des Anschlussnutzers. ²Vertragspartner des Messstellenbetreibers ist der Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer; im Fall eines kombinierten Vertrags im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der durch den Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragte Lieferant. ³Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Anschlussnutzer Energie aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt oder einspeist (vgl. § 9 Abs. 3 MsbG), ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die dies erfolgt. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer sein Auswahlrecht nach § 6 Abs. 1 MsbG ausgeübt hat. ⁵Der Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit konventioneller Messtechnik ausgestattet sind; diese sind den Regelungen des Netznutzungsvertrags zugeordnet. ⁶Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; diese bleiben dem Zusatzleistungsvertrag vorbehalten.
- ¹Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen. ²Letztere sind mit Ausnahme von Regelungen über Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG möglich, soweit der Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem AN/ANN/LF diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ³Diese Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag sind in Textform zu vereinbaren und in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. ⁴Der Abschluss der Regelungen nach Satz 2 darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages gemacht werden.
- Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffsbestimmungen entsprechen denen des § 2 MsbG sowie denen des § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- Für Letztverbraucher gilt ergänzend die Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher, deren Regelungen im Einzelfall vorrangig gelten.
- Wird der Vertrag von einem Lieferanten abgeschlossen, wird der vorliegende Vertrag als Rahmenvertrag geführt.
- ¹Der Messstellenvertrag bedarf der Textform. ²Ist er auf eine andere Weise zustande gekommen, hat der Messstellenbetreiber dem AN/ANN/LF den Vertragsschluss unverzüglich unter Angabe der Kundennummer in Textform zu bestätigen und den Vertrag zu übersenden.

§ 2 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem AN/ANN/LF, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen. ²Wird dieser Vertrag zwischen einem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber abgeschlossen, verpflichtet sich der Lieferant, den Anschlussnutzer/-nehmer auf das Auswahlrecht des Messstellenbetreibers nach Satz 1 hinzuweisen. ³In den Fällen des § 14 Abs. 3 StromGVV vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ⁴Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp. ⁵Die Regelung des § 3 Abs. 3a MsbG bleibt im Übrigen unberührt.
3. Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des AN/ANN/LF.
4. ¹In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. ³Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation nach § 6 Abs. 7 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag zugewiesen.

§ 3 Standardleistungen

¹Der Messstellenbetreiber erbringt im Rahmen dieses Vertrags die Standardleistungen gemäß § 34 Abs. 1 MsbG. ²Die Ausstattungsverpflichtung umfasst in Fällen des § 29 Abs. 1 MsbG in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitrahmen stets, in Fällen des § 29 Abs. 2 MsbG nach Entscheidung des Messstellenbetreibers den Einbau eines intelligenten Messsystems, soweit dies nach Maßgabe des § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. ³Der Messstellenbetreiber hat dem Anschlussnutzer/-nehmer in Textform mit oder unmittelbar nach Vertragsabschluss mitzuteilen, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen und welche Messtechnik von ihm verbaut wird. ⁴Es gilt § 18 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages. ⁵Der Anschlussnutzer/-nehmer ist nicht berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG und die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Abs. 3 MsbG zu verhindern oder abzuändern oder abzuändern zu lassen. ⁶Zusatzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber aufgrund und im Umfang eines gesonderten Vertrags über die Erbringung von Zusatzleistungen.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich

aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 31 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere die Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar – unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Marktkommunikation, insbesondere der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ sowie „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)“ in jeweils geltender Fassung.
2. ¹Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. ²Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Messstellenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnehmer sowie Anschlussnutzer erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.
4. ¹Der Messstellenbetreiber ist auf Grundlage einer vom Anschlussnutzer erteilten (und von dem Lieferanten im Falle eines kombinierten Vertrags weitergeleiteten) Einwilligung zur Übermittlung der Messwerte berechtigt. ²Die Einwilligungserklärung erfolgt anhand der vom BDEW bereitgestellten Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers.

§ 6 Messwerterhebung

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG.
2. ¹Ersatzwerte und vorläufige Werte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, d.h. gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) in der jeweils gültigen Fassung gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen. ³Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

§ 7 Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden unter anderem die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Verarbeitung der Messwerte erfolgt nach §§ 60 ff. MsbG. ³Der Anschlussnutzer erhält eine Übersicht nach § 54 MsbG in der Anlage.
2. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte erfolgt gemäß der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung und richtet sich im Übrigen nach den Regeln des MsbG. ²Die Messeinrichtungen für Marktlokationen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich unter- bzw. überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen.
3. ¹Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden (rechnerisch abgegrenzte Messwerte). ²Die Verwendung solcher Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
4. Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.
5. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
6. ¹Dem Anschlussnutzer steht ein Einsichtsrecht in dem in § 53 MsbG genannten Umfang zu. ²Dieses kann mit einer informellen Anfrage in Textform an den Messstellenbetreiber in Anspruch genommen werden. ³Der Messstellenbetreiber kommt diesem unverzüglich und über eine Online-Schnittstelle nach. ⁴Im Falle eines kombinierten Vertrags vermittelt der Lieferant dem Anschlussnutzer auf Verlangen den Zugangsanspruch gegenüber dem Messstellenbetreiber und teilt dazu erforderliche Informationen unverzüglich mit.

§ 8 Entgelte

1. ¹Der AN/LF zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter und dem vom Messstellenbetreiber gewählten Intervall (monatlich oder jährlich). ²Die Entgelte richten sich nach Art und Anzahl der verbauten Messeinrichtungen sowie bei intelligenten Messsystemen zusätzlich nach der jeweiligen Verbrauchsgruppe und umfassen insbesondere die für die Messeinrichtung entstandenen Kosten. ³Entgelte für Zusatzleistungen bleiben davon unberührt und richten sich nach dem Zusatzleistungsvertrag. ⁴Für die Einordnung in eine der Verbrauchsgruppen ist der Jahresstromverbrauch gemäß § 30 Abs. 4 MsbG maßgeblich.

2. ¹Ist der Vertragspartner Lieferant, erfolgt die Zahlung nach Wunsch des Messstellenbetreibers jährlich im Voraus oder monatlich. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten uneingeschränkt. ³Der Lieferant hält die Daten aus der Abrechnung des Messstellenbetreibers in Ansehung der durch den Anschlussnutzer genutzten Messstelle/n zum Abruf durch diesen bereit.
3. ¹Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist in keinem Fall berechtigt, mehr als die in § 30 MsbG und § 32 Abs. 1 MsbG jeweils genannten Höchstentgelte zu verlangen. ²Satz 1 gilt auch bei einer Gesamtheit von Lieferanten; sind mehrere Lieferanten betroffen, trägt das Entgelt jeder von ihnen anteilig.
4. ¹Der Messstellenbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich dies aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt. ²Sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs gelten als mit dem Entgelt abgegolten.
5. ¹Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. ²Der AN/ANN/LF kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ³Der Lieferant verpflichtet sich, seinem Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag das Recht erforderlichenfalls kostenfrei abzutreten. ⁴Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ⁵Hierunter fallen beispielsweise einseitige Entgeltänderungen aufgrund betriebsinterner Kostensteigerungen bzw. Kostensenkungen. ⁶Änderungen des Entgelts durch einseitige Leistungsbestimmung nach Satz 1 sind für Standardleistungen nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Preisobergrenze zulässig. ⁷Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen im Rahmen der Preisobergrenze berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. ⁸Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ⁹Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. ¹⁰Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. ¹¹Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als Kostensteigerungen.
6. ¹Der Messstellenbetreiber teilt Änderungen des Entgelts transparent und verständlich im Voraus in Textform mit. ²Erhöhungen der Entgelte werden erst einen Monat nach der Mitteilung in Textform an den AN/ANN/LF wirksam. ³Absenkungen der Entgelte werden sofort wirksam. ⁴Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. ⁵Mit Mitteilung i.S.d. Satzes 1 ist der AN/ANN/LF in Textform auf sein fristloses Sonderkündigungsrecht gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltänderung hinzuweisen. ⁶Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben,

bedarf es keiner Mitteilung nach Satz 1; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 14 Abs. 5 S. 2 lit. e.

7. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, tritt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.
8. ¹Der Lieferant verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung und Weitergabe aller erforderlicher Informationen an den ihn beauftragenden Anschlussnutzer/-nehmer in Textform. ²Absatz 6 gilt uneingeschränkt.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. ¹Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte jährlich nachschüssig ab. ²Es steht ihm dabei frei, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem AN/ANN/LF den gewählten Abrechnungsturnus und die Höhe der Abschlagszahlungen in der ersten Rechnung mit. ⁴Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z.B. Einbau eines intelligenten Messsystems) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
2. ¹Der Lieferant sichert zu, erfolgte Anpassungen durch den Messstellenbetreiber nach Information des Anschlussnutzers/-nehmers und mit ausreichend Vorlauf im Liefervertrag zu berücksichtigen. ²Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1.
3. ¹Entgelte werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem AN/ANN/LF bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen. ⁷Die Vorschriften des HGB bleiben unberührt.
4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Berechnung oder den Grundannahmen dazu besteht.
5. Eine Aufrechnung mit Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
6. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom AN/ANN/LF nachzuentrichten. ²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers

kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. ¹Die Zahlung des Entgelts durch einen Dritten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Messstellenbetreibers. ²Der Lieferant kann bei ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme verzichten, solange und soweit der Lieferant die Rechnungsübernahme nicht abbestellt.
8. ¹Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Anschlussnutzer erfolgt in Textform. ²Gegenüber dem Lieferanten erfolgt sie nach der Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (Az. BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
9. ¹Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung. ²Für Letztverbraucher gilt vorrangig Absatz 3 der Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher.
10. ¹Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, dem AN/ANN/LF die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. ²Erfolgt eine Abrechnung nach diesem Vertrag monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
11. ¹Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den AN/ANN/LF, ist dieses von dem Messstellenbetreiber vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. ²Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
12. Im Falle eines untermonatlichen Vertragsbeginns erfolgt die Berechnung des Entgelts anteilig.

§ 10 Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers

¹Anschlussnutzer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers erforderlich ist. ²Als Aufgabenerfüllung gilt auch der Ausbau des Messgeräts nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern keine Übernahme des Messgeräts durch den neuen Messstellenbetreiber oder Dritten erfolgt. ³Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den oder die Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. ⁴Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. ⁵Anschlussnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. ⁶Der Lieferant weist den Anschlussnutzer auf das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers hin.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige außerhalb dieses Vertrags liegende Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis ihm die Aufgabenerfüllung wieder möglich und zumutbar ist.
2. ¹Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. ²Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des AN/ANN/LF angemessen und teilt Zeitpunkt, Dauer und Umfang der Unterbrechung mindestens eine Woche im Voraus mit. ³Im Falle eines kombinierten Vertrages gilt § 18 Abs. 1.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
4. ¹Darüber hinaus kann der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach Androhung durch Ausbau unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung zu verhindern. ²Der Messstellenbetreiber hat den Netzbetreiber, den Stromlieferanten und gegebenenfalls den Anschlussnutzer/-nehmer unverzüglich über den Ausbau der Messeinrichtung sowie über die Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs zu unterrichten. ³Dabei ist die Messstelle in geeigneter Weise gegen potentielle Manipulation abzusichern, um einer Stromentnahme im ungemessenen Bereich vorzubeugen. ⁴Eine Unterbrechung hat zu unterbleiben, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. ⁵Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. ⁶Der Messstellenbetreiber hat den Kunden in der Androhung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit des Ausbaus, insbesondere eine Gefahr für Leib oder Leben, in Textform vorzutragen.
5. Der Messstellenbetrieb ist unverzüglich durch Wiedereinbau der Messeinrichtung aufzunehmen, wenn die Gefahr der Beeinflussung oder Zerstörung der Messeinrichtung nachhaltig abgewandt ist.
6. ¹Ist der Vertragspartner Lieferant, ist er verpflichtet, in dem kombinierten Vertrag mit dem Anschlussnutzer/-nehmer Voraussetzungen und Regelungen für einen Ausbau des Messgeräts durch den Messstellenbetreiber auf Anforderung des Lieferanten (z.B. im Falle einer beantragten Sperrung) vorzusehen. ²Der Lieferant erfüllt alle im Vorfeld zum Ausbau erforderlichen Mitteilungspflichten gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer.

§ 12 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber kann in begründeten Fällen vom AN/LF verlangen, eine Vorauszahlung für Ansprüche aus diesem Vertrag zu entrichten. ²Dies gilt ebenso bezogen auf etwaige Abschlagszahlungen. ³Die Forderung einer Vorauszahlung ist dem AN/LF zwei Wochen vor der geplanten Umstellung in Textform mitzuteilen und zu begründen.

2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der AN/LF mit einer fälligen Zahlung in einer Gesamthöhe, die die Hälfte der jährlichen Gesamtsumme übersteigt, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der AN/LF bei monatlichen Abschlagszahlungen innerhalb von zwölf Monaten zweimal mit einer fälligen Zahlung in Verzug war und auch auf eine daraufhin erklärte Aufforderung in Textform nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - c. gegen den AN/LF Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind und unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Vertragspartner den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - d. ein früherer Messstellenvertrag zwischen den Vertragspartnern in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Abs. 5 wirksam durch den Messstellenbetreiber gekündigt worden ist.
3. ¹Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. ²Der Messstellenbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem AN/LF die Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Messstellenbetreiber kann nach seiner Wahl eine jährliche, monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den jeweiligen Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den im Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Vertragspartner die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von sieben Werktagen auf das Wirksamwerden der Änderungen mit. ⁴Änderungen der Höhe werden mit einem Vorlauf, der dem vereinbarten Zahlungsintervall entspricht, in Textform mitgeteilt und zum nächsten Vorauszahlungstermin gültig.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Messstellenbetreibers zu zahlen.
 - d. Die Vorauszahlung wird mit Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen innerhalb eines Monats ausgeglichen.

4. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 12 Abs. 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der AN/LF kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem AN//LF in den Fällen des Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 13 Haftung

1. ¹Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem AN/ANN/LF durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. ²Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den AN/ANN/LF von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Falle leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt *[optional: am... Datum...]* spätestens mit Zuordnung des Messstellenbetreibers zu der Messstelle, die in diesen Vertrag fällt oder mit erstmaliger Nutzung dieser Messstelle mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der AN/ANN/LF kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Vertragspartners auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar. ²Sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. ¹Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht. ²Der Lieferant sichert zu, seinen Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag unverzüglich über die Kündigung zu informieren und darüber aufzuklären, ob er den kombinierten Vertrag mit einem neuen Messstellenbetreiber fortsetzt oder das Kombinationsangebot auf den Liefervertrag beschränken wird. ³Dabei sagt er zu, den Kunden des kombinierten Vertrags auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs und des damit verbundenen Ausbaus der Messeinrichtung schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der AN/LF seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt oder
 - c. der Lieferant den durch ihn bedienten kombinierten Vertrag außerordentlich gekündigt hat oder
 - d. der AN/ANN, der Kunde eines kombinierten Vertrages ist, ein ihm zustehendes Sonderkündigungsrecht wegen einer Entgelterhöhung durch den ihn beliefernden Vertragspartner ausübt oder
 - e. der Messstellenbetreiber eine Entgeltänderung im Sinne des § 8 Abs. 5 und 6 vornimmt, wodurch der AN/ANN/LF das Recht erhält, den Vertrag fristlos zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen.
6. ¹Die Kündigung bedarf der Textform. ²Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Abs. 2 MsbG zwischen dem

Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen, sofern der Lieferant einen Messstellenvertrag abgeschlossen hat.³Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Abs. 2 MsbG.

7. Erklärt der Messstellenbetreiber eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrags, ist der Lieferant verpflichtet, seinen Vertragspartner aus dem kombinierten Vertrag unverzüglich über die außerordentliche Kündigung zu informieren.
8. Macht der Anschlussnehmer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch, endet der Messstellenvertrag frühestens drei Monate nach Zugang dieser Erklärung beim Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber.
9. ¹Mit Kündigung des Vertrages ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die Messeinrichtung auszubauen. ²Der Lieferant hat in den Vertragsbedingungen gegenüber dem Anschlussnutzer/-nehmer vorzusehen, dass der Messstellenbetreiber mit Kündigung dieses Vertrags zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt ist.
10. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 15 Ansprechpartner

¹Der Messstellenbetreiber benennt seine Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit nebst Kontaktdaten und informiert unverzüglich über Änderungen. ²Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, gilt Satz 1 auch für diesen.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln und personenbezogene Daten vom Messstellenbetreiber, soweit im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich, anonymisiert oder pseudonymisiert verarbeiten. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und buchhalterischen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Die Pflicht zur Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleibt unberührt.

3. Ist der Vertragspartner Lieferant und Anbieter eines kombinierten Vertrages, erfolgt der Datenaustausch in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

§ 17 Zugang zu Daten

1. ¹Der Messstellenbetreiber gewährleistet dem AN/ANN/LF jederzeit online Zugang zu den über seine Messlokation erhobenen historischen sowie fast Echtzeit-Mess- und -Verbrauchsdaten sowie Protokollinformationen. ²Der Lieferant stellt seinem Vertragspartner aus einem kombinierten Vertrag entweder unverzüglich diesen Zugang zur Verfügung oder verschafft ihm über eine eigene Plattform unverzüglich Zugang zu den Daten. ³Die Bereitstellung sowie der Abruf der Daten erfolgen für den Anschlussnutzer/-nehmer kostenlos.
2. Der Abruf der historischen Daten bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags möglich.

§ 18 Besonderheiten beim kombinierten Vertrag; Vollmacht

1. ¹Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, alle Informationen und Daten, die für den Anschlussnutzer/-nehmer wesentlich sind oder in diesem Vertrag an den Anschlussnutzer/-nehmer adressiert sind, unverzüglich an diesen mitzuteilen. ²Er sichert ebenso zu, Daten und Informationen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. ³Insbesondere verpflichtet er sich, dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Anschlussnutzer/-nehmer betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitzuteilen.
2. ¹Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrags ist, sichert dem Messstellenbetreiber zu, dass er aufgrund eines geltenden kombinierten Vertrags mit einem Anschlussnutzer/-nehmer tätig wird und über alle erforderlichen Einwilligungen seines Vertragspartners aus dem kombinierten Vertrag hinsichtlich des Messstellenbetriebs verfügt. ²Der Vertragspartner, der Geschäftsdaten im nach den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) festgelegten Verfahren anfragt, sichert insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer/-nehmer zu. ³Der Messstellenbetreiber kann die Vorlage des Vertrags und/ oder der Einwilligungen im Einzelfall verlangen. ⁴In der Regel genügt hierzu die Übermittlung eines elektronischen Dokuments.
3. ¹Ist der Lieferant zugleich Energieserviceanbieter im Sinne der WiM (Az. BK6-09-034) in der jeweils geltenden Fassung und hat er mit dem Messstellenbetreiber eine Zusatzvereinbarung über die Übermittlung von Daten geschlossen, gilt Absatz 2 für die davon betroffenen Daten entsprechend. ²Die Einwilligung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung als Energieserviceanbieter muss die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen erfüllen, insbesondere die des Art. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). ³Sie muss sich auf alle zu übermittelnden und zu verarbeitenden Daten beziehen. ⁴Sie muss freiwillig erteilt werden und darf nicht mit anderen Verpflichtungen verbunden sein. ⁵Der Lieferant ist

in diesem Zusammenhang verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn der betroffene Anschlussnutzer die Einwilligung widerruft oder der zugrundeliegende Vertrag und damit die datenschutzrechtliche Rechtfertigung der Datenübermittlung für den Energieservice beendet ist. ⁶Absatz 3 gilt nicht für Daten, deren Übermittlung zur Abwicklung des Lieferverhältnisses erforderlich sind.

4. ¹Der Lieferant, der zugleich Anbieter eines kombinierten Vertrages ist, stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ²Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ³In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. ⁵Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages einschließlich dazu vereinbarter Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung über. ⁶Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁷In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere das MsbG und das EnWG sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung heranzuziehen. ⁴Der Messstellenbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.

4. ¹Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Falle jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. ²Der Messstellenbetreiber informiert den AN/ANN/LF, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. ³Der AN/ANN/LF ist abweichend von § 14 Abs. 2 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. ⁴Gemäß § 1 Abs. 2 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.
5. ¹Ist der AN/ANN/LF ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
6. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
7. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
8. ¹Ist der Anschlussnutzer/-nehmer ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bedarf es zusätzlich der nach § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 und 12 und S. 3 EnWG i.V.m. Art. 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) genannten Informationen. ²Die Informationen nach Satz 1 sind vom Messstellenbetreiber ergänzend zu diesem Vertrag auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. ³Soweit dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht, ist zusätzlich eine Widerrufsbelehrung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erforderlich. ⁴Sofern dieser Vertrag in Textform abgeschlossen wird (§ 1 Abs. 6 S. 1), sind die Informationen nach Satz 1 sowie ggfs. eine Widerrufsbelehrung in Textform beizufügen. ⁵Sofern der Vertragsabschluss nicht in Textform erfolgt, sind die Informationen nach Satz 1 sowie ggfs. eine Widerrufsbelehrung der Vertragsbestätigung (§ 1 Abs. 6 S. 2) in Textform beizufügen.
9. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 20 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Das im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers

- Formblatt nach § 54 MsbG für Anschlussnutzer
- Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher

Konsultation

Anlage für Sonderregelungen für Letztverbraucher

Für Letztverbraucher gelten ergänzend zu den Vereinbarungen des Messstellenvertrages die in dieser Anlage genannten Regelungen. Widersprechen sich die Regelungen des Messstellenvertrages mit denen dieser Anlage, kommt den Regelungen dieser Anlage Vorrang zu.

1. Der Letztverbraucher kann entsprechend § 41 Abs. 2 Satz 1 EnWG zwischen verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten, insbesondere Überweisung oder Lastschrift, wählen. Diese sind ihm vor Vertragsschluss anzubieten.
2. Die für alle Marktteilnehmer geltenden edifact Regelungen sowie die Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch finden im Verhältnis zu Letztverbrauchern keine Anwendung.
3. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Leistungen stellt der Messstellenbetreiber dem Letztverbraucher unter

- Link für Internetseite -

zur Verfügung.

4. **Streitbeilegungsverfahren:**

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, Beanstandungen des Letztverbrauchers insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen im Verfahren nach § 111a EnWG zu beantworten.

- a. Verbraucherbeschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

- Angabe der Adresse -

- b. ¹Verbraucher sind berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie nach § 111b Abs. 1 EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Messstellenbetreiber einer Beschwerde nach lit. a. nicht innerhalb der Frist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpen. ²Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. ³Das Recht beider Vertragspartner, ein Gericht anzurufen, wird hiervon nicht berührt.

- c. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie können unter

<https://www.schlichtungsstelle-energie.de/kontakt.html>

abgerufen werden.

5. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Telefon: 0228 14 15 16, Mo.-Fr.: 8:00 - 20:00 Uhr

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Das Kontaktformular des Verbraucherservice ist online abrufbar unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

Konsultation